

Merkblatt zur Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft (i.e.F.)

1. Was ist eine insofern erfahrene Fachkraft?

Eine insofern erfahrene Fachkraft nach SGB VIII § 8a/b ist eine Person, die langjährige Berufserfahrung mit Kindern und Jugendlichen hat, über Beratungskompetenz verfügt und in Sachen Kindeswohl geschult ist. Jeder Träger der Jugendhilfe hat gegenüber seinen Mitarbeiter*innen eine interne i.e.F. zu benennen, bzw. muss auf eine i.e.F. eines anderen Trägers verweisen können. Nach SGB VIII §8b *„haben Mitarbeiter, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung einer i.e.F.“* In Stuttgart bietet u. a. das Kinderschutzzentrum ein solches Beratungsangebot.

Für Fachkräfte, die im schulischen Bereich arbeiten, z.B.: Lehrkräfte oder Schulsozialarbeiter*innen, findet das SGB VIII keine Anwendung. Für diese besteht nach §4 KKG die Möglichkeit sich zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos an eine externe i.e.F. zu wenden. Diese Kinderschutzfachkraft stellt der öffentliche Jugendhilfeträger (in der Regel das örtliche Jugendamt) gemäß § 8b Absatz 1 SGB VIII bereit.

Im Rahmen der Beratung sind alle personenbezogenen Daten zu pseudonymisieren.

Bei KOBRA e.V. sind zwei i.e.F.-Berater*innen benannt, die zum Thema Vermutung auf sexualisierte Gewalt beraten.

2. Was ist der Auftrag des Jugendamtes nach § 8a?

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.“ (§8a SGB VIII)

3. Was ist eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB?

„Eine Gefährdung des Wohles von einem Kind ist dann gegeben, wenn ein Kind psychisch oder physisch vernachlässigt oder misshandelt wird und davon auszugehen ist, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.“ (BGB § 1666 Abs.1).



Der Bundesgerichtshof führt den Paragraph so aus:

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 Abs.1 BGB liegt vor, wenn „eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt“ (im Anschluss an Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 =FamRZ 2017, 212).

Eine Gefährdung des Kindeswohles liegt danach insbesondere auch dann vor, wenn ein Kind sexualisierten Übergriffen ausgesetzt ist.

4. Wozu dient die Beratung durch eine i.e.F.- Fachkraft

Die Anhaltspunkte für eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung sind oft nicht klar zu erkennen, insbesondere bei sexualisierter Gewalt stehen häufig Verdachte und Vermutungen im Raum. Die i.e.F.-Fachkraft erarbeitet mit der ratsuchenden Person eine graduelle Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohles, die mit einer fachlich angemessenen Vorgehensweise zur Gefährdungsabwendung verbunden sein soll. Wichtig ist hier, trotz der Schwierigkeiten, eine möglichst gute Kooperation mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen, seiner Familie und weiteren beteiligten Bezugspersonen und Institutionen anzustreben. Die ratsuchende Person wird darin unterstützt, Maßnahmen zu entwickeln, die eine eventuelle Gefährdung abwenden. Diese kann sie umsetzen oder den Sorgeberechtigten vorschlagen, wenn der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Nicht in allen Fällen ist die Einbeziehung des Jugendamtes der erste Schritt, wenn das Kindeswohl durch andere Maßnahmen gewährleistet werden kann. Das Jugendamt hat aber per Gesetz die Unterstützungs- und Kontrollkompetenz.

Die Fallverantwortung liegt bei der Person, die die i.e.F.-Fachkraft anfragt. Sie protokolliert auch das Gespräch und das Ergebnis der Beratung. Im Rahmen der Beratung sind alle personenbezogenen Daten zu pseudonymisieren.

Eine Checkliste für die Protokollerstellung sowie eine Übersicht der Verfahrensabläufe finden Sie auf www.kobra-ev.de.

